



Satzung

Des Ortsvereins Neustadt i. H.
der Vereinigung der Helfer
und Förderer des
Technischen Hilfswerks

Artikel 1

Name, Sitz und Vereinszugehörigkeit

- 1.1 Der Ortsverein führt den Namen " Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks, Ortsverein Neustadt i. H. - abgekürzt: THW-Helfervereinigung Neustadt i.H.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt in Holstein
- 1.3 Der Verein hat seine Mitgliedschaft in der THW-Landeshelfervereinigung Schleswig-Holstein e.V. zu erwerben und ständig beizubehalten.

Artikel 2

Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Verein ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr sowie des Zivil- und Katastrophenschutzes und der Jugendpflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- I
 - a) Die Durchführung von Rettungsmaßnahmen, die Entwicklung, Bereitstellung und Unterhaltung von Geräten zur Rettung aus Lebensgefahr, die Leistung technischer Hilfe, ihre verfahrensmäßige Fortentwicklung sowie die Bereitstellung und Unterhaltung von Fahrzeugen und Geräten zu ihrer Durchführung.
 - b) Die Ausbildung und Bereitstellung von Personen für die technische Hilfeleistung.
 - c) Nationalen und Internationalen Erfahrungsaustausch über technische Hilfeleistungen
- II
 - a) Heranbildung der Jugendlichen zur Übernahme von Verantwortung
 - b) Nationale und internationale Jugendbegegnungen
 - c) Veranstaltung von Vergleichswettbewerben für Jugendliche.
- III Die Beschaffung von Geld- Sachmitteln zur
 - a) Förderung der technischen Hilfe im Zivil- und Katastrophenschutz
 - b) Förderung der Jugendpflegearbeit im Technischen Hilfswerk

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Parteilpolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.

Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder zu deren gewählten Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

Artikel 3

Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 3.2 Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein; passives Mitglied auch eine juristische Person. Alle Mitglieder haben Stimmrecht mit Ausnahme der juristischen Personen.
- 3.3 Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er aktives oder passives Mitglied werden will.
- 3.4 Über den Antrag entscheidet der Vorstand; die Aufnahme als Vereinsmitglied ist nur möglich, wenn der Antragsteller im Vereinsbezirk Sitz, Wohnsitz oder Arbeitsstätte hat oder dort THW-Helfer ist.

Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt werden.

- 3.5 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.6 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen Ausschluss nach Art. 3.7., Austritt nach Art. 3.8.
- 3.7 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des THW, so ist es vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angaben der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss endgültig.
- 3.8 Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muß mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden,

Artikel 4

Mittel des Vereins

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen.

Artikel 5

Beiträge und Spenden

- 5.1 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Es muss gewährleistet sein, dass die dem Verein obliegende Beitragsverpflichtung gegenüber der THW-Landeshelfervereinigung Schleswig-Holstein e.V. befriedigt werden kann.
- 5.2 Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.
- 5.3 Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu zahlen.
- 5.4 Beiträge sind bis zum 31.01. des Geschäftsjahres fällig, Die der THW-Landeshelfervereinigung Schleswig-Holstein eV zustehenden Beiträge sind bis zum 31.03. des Geschäftsjahres nach dort hin abzuführen.
- 5.5 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzugs. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des Art. 3.7 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt.

Artikel 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 7

Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins
- 7.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 2/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen / Tagesordnungspunkten oder vom Vorstand mit Mehrheit beschlossen wird.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der THW Landesvereinigung und deren Vertreter.
 - Anträge an die Landesversammlung,

- Vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von 1.000,00 DM übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen.

Mittel- und langfristige Verträge, Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes, Wahl von zwei Kassenprüfern, Wahl und Entlastung des Vorstandes, Empfehlungen /Erklärungen, welche die örtl. THW-Jugend betreffen. Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins.

Artikel 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

Artikel 9

Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand

9.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Schatzmeister. Schriftführer.

9.3 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie aus dem jeweiligen Ortsbeauftragten des THW, Jugendgruppenleiter der örtlichen THW-Jugend, Helfersprecher des örtlichen THW-Ortsverbandes. Jugendbetreuer des örtl. THW-Ortsverbandes.

Soweit der THW -Ortsbeauftragte, der Helfersprecher oder der Jugendbetreuer nicht dem Verein angehören haben sie lediglich beratende Stimme.

9.4 Der Vorsitzende und entweder sein Stellvertreter oder der Schatzmeister - oder aber die beiden letztgenannten- vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB

9.5 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.

Artikel 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

10.1 Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung ein.

- 10.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben soll im Regelfall 2 Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt sein.
- 10.3 Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
- 10.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist spätestens binnen 1 Monat eine erneute Mitgliedschaft einzuberufen; diese ist stets beschlussfähig.
- 10.5 Jeder Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Die Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt und über den Vorstand eingereicht werden.

Sie müssen spätestens auf der übernächsten auf den Antragseingang folgenden Sitzung behandelt werden.

- 10.6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3 Mehrheit möglich; die Auflösung ist nur mit einer Mehrheit von 4/5 möglich.
- 10.7 Wahlen sind geheim, sofern nicht einstimmig etwas anderes beschlossen wird, Sie erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für dieses durchzuführen.
- 10.8 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Artikel 11

Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

- 11.1 Der Vorstand wird, mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, die Funktions- oder Mandatsträger des THW, der THW-Jugend sind für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 11.2 Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- 11.3 Die Regelung der Artikel 10.2 und 10.3 gelten entsprechend
- 11.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 11.5 Die Regelung des Art. 10.6., Sätze 1 und 2 gelten entsprechend Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 11.6 Die Regelung des Art. 10.8 gilt entsprechend.

Artikel 12

Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern wird ausgeschlossen. es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Artikel 13

Rechtsweg

Im Streitfall entscheidet das von der THW- Bundeshelfervereinigung e.V. eingerichtete Schiedsgericht nach dessen Schiedsordnung.

Artikel 14

Auflösung

Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der

THW-Landeshelfervereinigung Schleswig-Holstein e.V. zu, welche es ausschließlich für die Aufgaben nach Art. 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Artikel 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Die Mitgliederversammlung des Ortsvereins Neustadt i. H. hat in der Sitzung am 6.11.1998 diese Satzung einstimmig / mehrheitlich beschlossen.

Neustadt, den 06.November 1998

Vorsitzender

Protokollführer/lin